

**Zuckerentziehung als Strafmittel.**

Aus den Kreisen der Gärtnerbatter ist lebhafteste Klage darüber geführt worden, daß ihnen zur Strafe die Zuckerkarte entzogen wird, wenn sie die Bestimmungen über die Eierablieferung nicht genau erfüllen. Das Kriegsernährungsamt gibt jetzt dazu eine Erklärung ab, die wohl etwas beruhigend wirken wird:

Aus Kreisen der ländlichen Bevölkerung ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die Kommunalverbände vielfach Gärtnerbatter, die mit der Ablieferung der festgesetzten Menge von Eiern im Rückstande sind, durch Entziehung der Zuckerkarten zur Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht anhalten. Wenn diese Zwangsmahne an sich zulässig ist und in gewissen Fällen nicht entzogen werden kann, um Gärtnerbatter, wie überhaupt die zur teilweisen Ablieferung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse Verpflichteten, zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht zu zwingen, so soll diese Maßnahme — wie der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen zum Ausdruck gebracht hat — doch nur unter besonderen Umständen beim Versagen der sonstigen Zwangsmittel und nur bei festgestelltem Verschulden angewandt werden. Auch darf die Entziehung des Zuckers keinesfalls erstrecken auf den Einmachezucker sowie auf den Zucker der Kinder, werdenden Müttern und stillenden Frauen sowie Kranken zu gewähren ist. Schließlich muß die vorzuhaltene Zuckermenge in angemessenem Verhältnis zu der Menge der rückständigen, abzuliefernden Erzeugnisse stehen, und es darf stets nur ein Teil der Mundzucker ration gesperrt werden.